

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Elif Eralp und Katina Schubert (LINKE)**

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

**Weniger Teilhabe, mehr Kosten: Die Folgen der Abkehr von dezentraler Unterbringung**

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24823  
vom 12. Januar 2026  
über Weniger Teilhabe, mehr Kosten: Die Folgen der Abkehr von dezentraler  
Unterbringung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der Senat hat Ende 2025 angekündigt, das Prinzip dezentraler Unterbringung geflüchteter Menschen zugunsten einer Konzentration der Standorte im wesentlich auf die zwei ehemaligen Flughäfen Tegel und Tempelhof aufzugeben.

1. Inwieweit haben sich die Unterbringungsbedarfe vom Mai 2025, wo im Senatsbeschluss Nr. S-2120/2025 die Erweiterung der Regelstruktur für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Geflüchteten mit 8.700 Plätzen beschlossen wurde, innerhalb eines Jahres zum November/Dezember 2025 so drastisch geändert, dass nun nicht einmal mehr die im März 2024 beschlossenen WCD 2.0 Standorte (Senatsbeschluss Nr. S-933/2024) notwendig erscheinen?
2. Wie viele der ursprünglich geplanten Unterbringungsplätze fallen weg durch den Stopp der im Senatsbeschluss Nr. S-2120/2025 zugrunde gelegten Erweiterung der Unterbringungsstrukturen durch die Koalition (bitte aufschlüsseln nach Marktakquise, WCD, weitere Kategorien!)? Welche Auswirkungen hat dieser Stopp auf das Unterbringungsportfolio des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) kurz-, mittel- und langfristig?

Zu 1. und 2.: Von der Task-Force „Integration und Unterbringung“ wurden am 02.12.2025 Empfehlungen an den Senat zur weiteren Kapazitätsentwicklung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) für die Unterbringung von Geflüchteten gerichtet, die die Jahre 2026 und 2027 betreffen. Begründet werden die Empfehlungen mit der rückläufigen

Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden und anderer geflüchteter Menschen seit dem Jahr 2023 jeweils gegenüber dem Vorjahr. Ein Senatsbeschluss hierzu befindet sich in Vorbereitung.

Der Beschluss zur Erweiterung der Regelstruktur um 8.700 Plätze betrifft nicht den genannten Zeitraum der Jahre 2026 und 2027. Der in diesem Umfang geplante Aufwuchs der Kapazität des LAF umfasst Maßnahmen, die ab dem Jahr 2028 greifen können. Der Senatsbeschluss vom 24.06.2025 ist weiterhin nicht mit Standorten hinterlegt. Diese Standorte sind zunächst zu eruieren und dann in geeigneter Form festzulegen. Im Beschluss wurde lediglich eine Aufteilung zwischen Modularen Unterkünften, Wohncontaineranlagen und vertraglichen Bindungen von Bestandsimmobilien festgehalten.

Die Empfehlungen bedingen keine Abkehr vom Prinzip der dezentralen Unterbringung, sondern eine Änderung der bisher erfolgten Kapazitätsplanung des LAF, ohne dass auf die Unterbringung in dezentralen Unterkünften verzichtet wird. Der stärkere Fokus auf Hotels und Hostels ist auch eine Form dezentraler Unterbringung. Die genannten Unterkünfte in Tegel und Tempelhof sind kein Ergebnis der Beschlüsse Ende 2025, sondern länger schon in Planung.

Das WCD-2.0 Programm soll für den Zeitraum der Jahre 2026 und 2027 ausgesetzt werden. Die Planungsleistungen werden bis Leistungsphase 6 (Bauausführungsplanung) fortgeführt, um bei entsprechend festzustellendem zusätzlichen Unterkunftsbedarf eine Entscheidung für die Umsetzung eines ausgesetzten WCD-Standortes treffen zu können.

Die Task-Force „Integration und Unterbringung“ ging davon aus, dass die Umsetzung der weiteren WCD-Standorte in den Jahren 2026 und 2027 aufgrund der zurückgehenden Zugänge nicht erforderlich ist. Diese Maßnahme bedeutet aus fachlicher Perspektive und für das LAF eine Umstellung bei der Belegungsplanung und weniger Spielraum bei der Belegung von Plätzen. Daher wird im geplanten Senatsbeschluss ein engeres Monitoring der Zugänge von Asylbegehrenden und Geflüchteten vorgesehen, das den Unterbringungsbedarf in kurzen Zeiträumen betrachtet. So kann kurzfristig festgestellt werden, ob eine Änderung der Bedarfslage vorliegt, die ggf. eine weitere Abstimmung von Maßnahmen durch die Task-Force „Integration und Unterbringung“ erfordern könnte.

In dem zuvor erwähnten Monitoring ist eine jährliche Berichterstellung an den Senat im Folgejahr vorgesehen. Anhand des Monitorings des Unterkunftsbedarfs des LAF und der Bedarfsprognose für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen wird über die weitere Umsetzung der Senatsbeschlüsse entschieden.

Weiterhin ist bei entsprechendem Bedarf die Weiteranmietung von bestehenden Unterkünften vorgesehen wie auch die Fortführung des 2016 beschlossenen MUF 1.0 Programms sowie des 2018 beschlossenen MUF 2.0 Programms.

Sofern eine Weiteranmietung einer bereits genutzten Unterkunft aufgrund von investiven Bauvorhaben oder anderen Plänen des Vermietenden nicht umsetzbar ist, wird geprüft, ob ein Ersatzstandort akquiriert oder errichtet werden kann. Objekte, die sich im Umbau und Sanierung befinden, werden ebenfalls fortgeführt.

Die Auflösung der bestehenden Notunterbringung in dezentralen Unterkünften, in Hostels und Hotels sowie der Notunterbringung in den Hangars und einer ehemaligen Parkfläche auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tempelhof erfolgt in den Jahren 2026 und 2027 anhand von ggf. freiwerdenden Plätzen in der Regelstruktur sowie neuer Inbetriebnahmen von bereits geplanten MUF-Standorten bzw. Inbetriebnahmen nach Sanierung.

3. Warum verfolgt der Senat die Bebauung des Tempelhofer Feldes mit einer neuen Containereinrichtung mit solch einer Dringlichkeit und verzichtet zeitgleich auf die viel weiter fortgeschrittenen Planungen anderer WCD an anderen Standorten?

Zu 3.: Die Errichtung des WCD-Standortes auf der Teilfläche A des ehemaligen Flughafens Tempelhofer Feld befindet sich bereits seit 2023 in Planung. Für die Errichtung des WCD Standortes mit rund 1.000 bis 1.100 Plätzen war die Änderung des Gesetzes zur Errichtung und Erhalt von Anlagen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld erforderlich. Das Abgeordnetenhaus hat sich mit dem Gesetzesentwurf am 25.09.2025 befasst und es in die Beratung der fachlich zuständigen Ausschüsse überwiesen. Die Empfehlungen der Task Force „Integration und Unterbringung“ zum Standort beinhalten u.a. Beschleunigungsmöglichkeiten zur Errichtung dieses WCD-Standortes, die sich derzeit in Prüfung befinden.

Für die Änderung des vorgenannten Gesetzes, insbesondere wegen des bestehenden Denkmalschutzes des Flughafengebäudes sowie bestehender Nutzungen auf dem für die Errichtung des WCD Standortes vorgesehenen Geländes, sind bereits Vorplanungen erfolgt, die die Höhe, den Umfang und die Anordnung der WCD-Anlage betreffen. Darüber hinaus wurde die Verlegung des Minigolf-Platzes und anderer genutzter Freiflächen geplant. In diesem Sinne befindet sich der Standort Tempelhof in einem vergleichbaren Planungsstand mit den WCD 2.0 Standorten. Insbesondere die durch die angestrebte Änderung des vorgenannten Gesetzes wird eine mittel- bis langfristige Nutzung ermöglicht. Das ist für die Planung von Unterkunftsplätzen des LAF von Vorteil, während bei den WCD 2.0 Standorten eher von einer kurz- bis mittelfristigen Nutzung auszugehen ist.

4. Hält der Senat Großunterkünfte für geeignet, um schnelle Integration in die Stadtgesellschaft, den Besuch von Kitas und Schulen und den Zugang zum Arbeits- sowie zum Wohnungsmarkt zu eröffnen?

Zu 4.: Der Senat hat mit den Unterkünften Landsberger Allee, Hasenheide und Soorstraße sowie mit dem WCD 2.0 Standort Columbiadamm auf die Wirtschaftlichkeit von Anmietungen von Bestandsimmobilien am Markt sowie auf Nutzungskonkurrenzen für die geplante Nutzung von landes- oder bundeseigenen Grundstücken reagiert.

Landeseigene Grundstücke sind Nutzungskonkurrenzen unterworfen und weisen oftmals nur eine temporär eng begrenzte Zeit der Nutzung als Unterkunft auf, da die Liegenschaften langfristig oftmals mit anderen nutzungen (Schule, Wohnen, Gewerbe etc.) beplant sind. Am Markt angemietete Bestandsimmobilien erfordern in jedem Fall eine Herrichtung bzw. Sanierung, je nach Nutzung auch einen Umbau. Eine Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme kann nur bei einem möglichst langfristigen Zeitraum erreicht werden. Die Herrichtungen und Sanierungen von Unterkünften mit geringer Platzzahl stellt sich am Markt als nicht wirtschaftlich dar. Daher plant die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mittelfristig die Unterbringungsstruktur für wohnungslose Menschen unter Berücksichtigung dieser Maßgaben zu strukturieren.

Aus den zurückliegenden Jahren ist zu erkennen, dass temporäre nutzungen von Liegenschaften für den Neubau von Unterkünften bzw. die wechselnde Nutzung von Bestandsimmobilien, die angemietet werden können, die Bezirke und das Land Berlin vor große Herausforderungen in der Bereitstellung der sozialen Infrastruktur und von Schulplätzen in Willkommens- und Regelklassen stellen. Hinzu kommt, dass die Bedarfe der in einer neuen Unterkunft lebenden Menschen oftmals auf bereits ausgelastete Strukturen treffen.

Daher strebt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Bildung eines Sockelportfolios für mittel- und langfristige Unterbringung von wohnungslosen Menschen an. Hierzu werden insbesondere Liegenschaften und Bestandsimmobilien geprüft, die sich im Landes- oder Bundesbesitz befinden. Dieses geplante Vorhaben wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass das LAF in der Zwischenzeit geeignete Bestandsimmobilien am Markt, die durch Herrichtung und Umbau eine mittelfristige Nutzungsperspektive ermöglichen, durch Anmietung bindet oder bereits gebunden hat.

Die Bezirke Lichtenberg, Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf wurden unter Federführung der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) und unter Beteiligung des LAF sowie der für Soziales bzw. für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen eingeladen, Bedarfe im Sozialraum an sozialer Infrastruktur zu eruieren und den Bezirken die Möglichkeit zur Nutzung von Räumlichkeiten für diese Zwecke über eine Anmietung in der geplanten Unterkunft zu geben. Die Verhandlungen über die Bedarfe verliefen gut. Es wurden jeweils Räumlichkeiten für die soziale Infrastruktur oder Willkommensklassen im jeweiligen Objekt eingeplant, die von den Bezirken im Sozialraum nicht eingerichtet werden können.

Der Senat ist sich dessen bewusst, dass jede neue Unterkunft, insbesondere Unterkünfte mit höherer Kapazität, eine Herausforderung für die jeweiligen Bezirke bedeuten. Der Senat unterstützt daher die Bezirke im Rahmen der Möglichkeiten bei der gesamtstädtischen Aufgabe, Obdachlosigkeit zu vermeiden und für Bewohnende von Unterkünften die soziale Infrastruktur zu erweitern. Ziel ist es, die Bedarfe der sozialen Infrastruktur im Rahmen der

Unterbringung von wohnungslosen Menschen durch mittel- und langfristige Vereinbarungen mit an den Anpassungsmöglichkeiten der Bezirke auszurichten. Dies kann mit wechselnden, nur kurzfristig nutzbaren Standorten nicht erreicht werden.

5. Wie verträgt sich die Konzentration auf zum Teil noch zu erschaffende Großunterkünfte mit dem Ziel des Senats, Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 zu überwinden?

Zu 5.: Die Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit kann grundsätzlich nicht durch Unterkünfte des LAF oder Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) erreicht werden. Diese Unterkünfte dienen der kurzfristigen Unterbringung und Gefahrenabwehr. Eine nachhaltige Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit erfordert strukturelle Lösungen, insbesondere den Zugang zu bezahlbarem, dauerhaftem Wohnraum.

6. Wie bewertet der Senat die Aussage der Sozialsenatorin, dass das geänderte Vorgehen bei der Unterbringung weder die Integration fördere noch finanziell sinnvoll sei? (siehe: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/migration-kiziltepe-sieht-bedarf-fur-neue-fluechtlingsunterkunfte-15098163.html> )

Zu 6.: Der Senat teilt das Ziel, die Integration der geflüchteten Menschen zu fördern. Langfristig wird der Ausbau dezentraler, qualitätsgesicherter Unterkünfte – etwa in Form von modularen Unterkünften oder Umbauten von Bestandsgebäuden – angestrebt, um Integration im Sinne sozialer Teilhabe zu verbessern und günstigere, nachhaltigere Kostenstrukturen zu schaffen.

7. Wie fügen sich die Großunterkünfte in die projektierte Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) ein? Welchen Qualitäts- und Beschwerdestandards werden sie unterworfen? Für welche Stati stehen die Großunterkünfte in der GStU offen?

Zu 7.: Die durch das LAF angemieteten Unterkünfte in der Landsberger Allee, Soorstraße sowie der WCD-Standort Columbiadamm sind für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit Fluchtgeschichte in einer Gemeinschaftsunterkunft als Regelunterkunft vorgesehen. Die Qualitäts- und Beschwerdestandards werden durch die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für Gemeinschaftsunterkünfte des LAF bestimmt. Menschen mit Fluchtgeschichte haben – unabhängig von ihrem Wohnort – die Möglichkeit Beschwerden über Behörden an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) zu adressieren. Durch das LAF untergebrachte Personen können darüber hinaus Beschwerden an die Einrichtungsleitung oder das LAF richten.

Die Unterkunft Hasenheide ist für die Unterbringung von Asylbegehrenden, die der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, geplant. Die Qualitäts- und Beschwerdestandards werden auch hier durch die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für Aufnahmeeinrichtungen als Regelunterkünfte des LAF bestimmt. Die zukünftig

untergebrachten Asylbegehrenden haben die Möglichkeit, Beschwerden über Behörden an die BuBS sowie an das LAF oder die Einrichtungsleitung zu richten.

Das GStU-Umsetzungsgesetz befindet sich noch im parlamentarischen Prozess. Erst nach Beschluss kann geprüft werden, in wie weit und in welchem Zeitrahmen die Unterkünfte für die Unterbringung von wohnungslosen Personen ohne Fluchtgeschichte genutzt werden können. Durch das Amtshilfeersuchen der Berliner Bezirke an das LAF zur Unterbringung von sogenannten „statusgewandelten“ Geflüchteten werden bereits seit 2019 geflüchtete Menschen vom LAF untergebracht, deren Unterbringung die Bezirke verantworten.

8. Wie lange sind die Mietvertragslaufzeiten für bereits vereinbarte, jetzt aber nicht realisierte Standorte für Containerdörfer?

Zu 8.: Die Mietvertragslaufzeiten unterscheiden sich je nach Standort, sie werden in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Nr.	Standort	Bezirk	Mietbeginn	Mietende
1	Am Borsigturm 21,23,25	Reinickendorf	01.12.2026	30.11.2030
2	Askaniering 70 – 108a	Spandau	01.01.2026	30.06.2032
3	Blankenburger Pflasterweg 101	Pankow	01.01.2025	31.12.2027
4	Buchholzer Straße 110-140/ Rosenthaler Weg 1	Pankow	01.07.2026	30.11.2029
5	Darßer Straße 153 / Graler Weg	Lichtenberg	01.12.2026	30.11.2029
6	Fürstenwalder Allee 356	Treptow-Köpenick	01.01.2026	31.12.2029
7	Sangerhauser Weg	Neukölln	01.01.2025	31.12.2027
8	Storkower Straße 220	Lichtenberg	01.01.2025	31.12.2029
9	Thielallee 65	Steglitz-Zehlendorf	01.01.2025	31.12.2030
10	Darßer Straße 101, 101 A	Lichtenberg	01.07.2025	30.06.2028

9. Ist durch die Aufgabe bereits vereinbarter, jetzt aber nicht realisierter Standorte für Containerdörfer mit Vertragsstrafen o.ä. zu rechnen, wenn ja in welcher Höhe?

Zu 9.: Mit Ausnahme des Standortes Askaniering sind keine Vertragsstrafen vorgesehen. Für den Standort Askaniering befindet sich die Regelung zur Vertragsstrafe noch in Abstimmung. Die WCD 2.0 Standorte sind geprüft worden, mit der Planung wurde begonnen, eine Ausschreibung zur Anmietung bzw. Ankauf der Standorte und deren Errichtung ist noch nicht erfolgt, da die Bauausführungsplanung zu den Standorten noch nicht vorliegt.

10. Hat es bereits Ausschreibung und Vergaben zum Betrieb jetzt nicht realisierter Unterkunftsstandorte gegeben? Wenn ja, wie hoch sind die Kosten für die Vergabeverfahren und was für Folgekosten ziehen diese nach sich?

Zu 10.: Nein.

11. Wie lange sind die durchschnittlichen Vertragslaufzeiten nach Jahresspannen mit Betreibern? Bitte stellen Sie die durchschnittlichen Mietvertragslaufzeiten des LAF nach Jahresspannen dar und zeigen Strategien auf, wie das Portfolio des LAF wirtschaftlich und krisensicher aufgebaut werden kann.

a.) Was wird als notwendige Vertragsdauer erachtet, um die Betreiberarbeit langfristig gut in den Unterkünften wirken zu lassen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren?

Zu 11.: In der Regel werden mit den Betreibenden für drei Jahre Verträge zum Betrieb einer Unterkunft abgeschlossen. Bei geringeren Betriebszeiträumen wird die Vertragslaufzeit für den Betrieb an die Nutzungszeit angepasst. Angestrebt wird eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren, die den Bearbeitungsaufwand für die Ausschreibung und Vertragsvereinbarung deutlich senken könnten.

Die Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung zur Nutzung von Liegenschaften und Immobilien variieren. Es werden Mietverträge mit Eigentümern oder bevollmächtigten Vermietenden abgeschlossen bzw. im Falle einer betreibergeführten Unterkunft, eine vertragliche Vereinbarung, die neben der Bereitstellung der funktionstüchtigen Immobilie mindestens den Betrieb der Unterkunft beinhaltet. Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages kann durch optionale Verlängerung ergänzt werden, hierzu ist jedoch in der Mehrzahl aller Fälle eine separate Vereinbarung notwendig.

Nachfolgend wird in der Übersicht die aktuelle Grundmietdauer der derzeit bestehenden Mietverträge von 131 Unterkünften dargestellt:

Aktuelle Grundmietdauer	Prozentualer Anteil (gemessen an der Kapazität)
< 3 Jahre	67 %
3-7 Jahre	15 %
7-10 Jahre	8 %
Unbefristet	10 %

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellt, strebt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Bildung eines mittel- und langfristigen Sockelportfolios für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen an. Es werden Mietvertragslaufzeiten von mindestens zehn Jahren bei Anmietungen von Dritten und die dauerhafte Anmietung von landes- und bundeseigenen Immobilien zur Bildung des Sockelportfolios angestrebt. Das

Sockelportfolio kann zur Abdeckung von Spitzen in den Zugängen mit kurz- und mittelfristigen Anmietungen ergänzt werden.

Wirtschaftlich gesehen, ist die mittel- und langfristige Anmietung zu bevorzugen, wenn für die Nutzung der Immobilien oder Liegenschaft noch weitere Investitionen für Neubau, Umbau, Herrichtung oder Sanierung erforderlich sind. Am Markt in Berlin weisen Bestandsimmobilien in der Regel Umbau-, Herrichtungs- und Sanierungsbedarfe auf, um eine qualitätsgesicherte Unterkunft betreiben zu können.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung